

Geschäftsnummer
7 K 1045/12.GI

ABSCHRIFT

M 20550

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Dr. Marx Einzelrichter
Emp 20. März 2013
FB = 21. 3. 13

Verkündet am 13.03.2013:

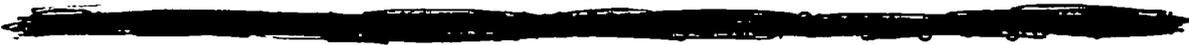
L. S. gez. Stamm

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt/Main, - 4013/11 M/sb -

gegen

den Wetteraukreis, vertreten durch den Landrat,
Europaplatz, 61169 Friedberg, - 1.5 252/12 -

Beklagter,

wegen Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 7. Kammer - durch

Richter am VG Schirra als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2013 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Der Kläger, 1972 geboren und türkischer Staatsangehöriger, reiste im März 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sich bereits seine Frau und ein Sohn aufhielten. Erstmals im April 1997 erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis. 1998 wurde die Ehefrau eingebürgert und seitdem ist sie deutsche Staatsangehörige. Die dem Kläger erteilte Aufenthaltserlaubnis wurde immer wieder antragsgemäß verlängert. Erstmals im Juli 2004 übermittelte das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen auf Anfrage der Ausländerbehörde Erkenntnisse über den Kläger. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass der Kläger Vorstandsmitglied des IGMG-Gebietes Hessen sei. Die IGMG als wichtigste Kraft im Islamismus wolle die Macht nicht mit gewaltsam-revolutionären Mitteln sondern auf politischem Wege erringen. Sie agiere intern, basierend auf einer islamistischen Interpretation von Koran und Scharia, gegen die westlich-demokratischen Werte (wegen der Einzelheiten und einzelner Aktivitäten des Klägers vgl. Bl. 55 bis 58 der Behördenakte). Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bat die Ausländerbehörde daraufhin, eine Sicherheitsbefragung durchzuführen. Eine solche Befragung des Klägers insbesondere zur IGMG fand im September 2004 statt. Der Kläger bestätigte, Mitglied in der IGMG, IFH und DITIP zu sein (vgl. Bl. 63 und 64 der Behördenakte). Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen nahm mit Schreiben vom 26. Oktober 2004 ergänzend Stellung und führte aus zur Frage, ob aus den gegebenen Tatsachen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgeleitet werden könne, dass die IGMG in Deutschland von allen Verfassungsschutzbehörden beobachtet werde. Im Weiteren wurde Bezug genommen auf den hessischen Jahresbericht des Verfassungsschutzes für 2003 (Bl. 66 bis 68 der Behördenakte). Mit Schreiben vom 1. November 2004 an die Ausländerbehörde vertrat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Auffassung, dass die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht komme, da die IGMG eine Gefahr für die freiheitliche Grundordnung darstelle und dies auch für die Mitglieder gelte. Ergänzende Ausführungen zur IGMG unter

Hinweis auf den Verfassungsschutzbericht 2004 machte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 13. Dezember 2005 (Bl. 92 und 93 der Behördenakte). Mit Verfügung des Landrates des Beklagten vom 1. März 2006 wurde der Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt. Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger Klage (7 E 550/06, VG Gießen) und machte einen Eilantrag anhängig (7 G 764/06). Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens nahm der Beklagte Bezug auf den Bericht des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz 2005 sowie die Vorabfassung des Verfassungsschutzberichtes 2005 des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Das Verwaltungsgericht wies im gerichtlichen Verfahren hin auf einen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Januar 2006 - 12 TG 1911/05 - zu einer vergleichbaren Rechtsproblematik („Kalifstaat“), mit welchem die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs des dortigen Ausländers gegen den ausländerbehördlichen Bescheid angeordnet bzw. wiederhergestellt worden war. Im Verfahren des hiesigen Klägers gab das Verwaltungsgericht Gießen mit Beschluss vom 4. Mai 2007 dem Eilantrag statt. Im Klageverfahren und Termin der mündlichen Verhandlung im Juli 2008 hob der Beklagte seine Ausweisungsverfügung vom 1. März 2006 auf. Nachdem das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 12. Dezember 2008 der Ausländerbehörde des Beklagten mitteilte, dass keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstünden, erteilte bzw. verlängerte der Landrat des Beklagten am 29. Januar 2009 die zuletzt beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG mit einer Gültigkeitsdauer bis 28. Januar 2012.

Im März 2011 beantragte der Kläger sodann, ihm eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu erteilen. Die Ausländerbehörde richtete Anfragen an u. a. BND, MAD und Zoll. Vom Kläger wurden verschiedene Unterlagen u. a. zur Einkommenssituation angefordert. Antragsgemäß reichte der Kläger im November 2011 durch seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt eine Bescheinigung seines Steuerberaters ein. An die Bescheidung des Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wurde wiederholt erinnert. Im Januar 2012 informierte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Ausländerbehörde darüber, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen Erkenntnisse mitgeteilt habe. Das Ministerium bat die

Ausländerbehörde, zunächst umfassend den ausländerrechtlichen Werdegang/Status darzulegen und sämtliche Aspekte zu berücksichtigen, die für eine Prüfung des Sachverhaltes relevant sein könnten. Zugleich wurde zur Vorbereitung einer möglichen Sicherheitsbefragung gebeten, mitzuteilen, ob sich aus der Ausländerakte Hinweise auf mögliche extremistische Bestrebungen ergeben würden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels wurde unter den Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums gestellt. Laut einer in der Behördenakte enthaltenen E-Mail der Ausländerbehörde des Beklagten vom 02. April 2012 an die Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt (Bl. 386 der Behördenakte) war der Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entscheidungsreif, da gemäß Erklärung des Sachbearbeiters keine Unterlagen fehlten und nur die Zustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ausstünde.

Am 11. Mai 2012 hat der Kläger Klage erhoben.

Er macht geltend, dass die Untätigkeitsklage gerechtfertigt sei, da die Behörde nicht reagiere. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sei nachgewiesen. Erfahrungen des Bevollmächtigten des Klägers mit dem Hessischen Innenministerium in vergleichbaren Fällen würden belegen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Sicherheitsüberprüfung ungebührlich in die Länge ziehe. Hinweise auf neue relevante Sicherheitsbedenken seien nicht ersichtlich und auch nicht bezeichnet worden. Ein weiteres Zuwarten sei nicht mehr verantwortbar.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm antragsgemäß eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zunächst darauf, dass die Sicherheitsbefragung noch nicht abgeschlossen sei. Dann, nachdem die Sicherheitsbefragung am 13. September 2012 vor der Ausländerbehörde stattgefunden hat, führt der Beklagte aus, dass keine neuen Er-

kenntnisse vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport oder anderweitig vorlägen.

Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf Anfrage des Gerichts mit Schreiben vom 17. August 2012 mitgeteilt, dass dem Kläger Erkenntnisse vorgehalten werden könnten, nämlich dass

- der Kläger sich weiterhin als Inhaber (Herausgeber) und Chefredakteur der monatlich in türkischer Sprache erscheinenden Zeitung Hayat betätige. Die thematische und personelle Nähe zur islamischen Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG) spiegele sich exemplarisch in der Online-Ausgabe der Hayat vom Januar 2011 wieder. So würden Berichte über Veranstaltungen der IGMG, die im Impressum aufgeführten Redakteure sind bereits im Zusammenhang mit der IGMG bekannt, dominieren;
- der Kläger als Redakteur für die türkische Tageszeitung Milli Gazete arbeite;
- der Kläger im hessischen Regionalverband der IGMG für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich sei;
- die Kontakte des Klägers zur IGMG-Zentrale in Kerpen verdeutlicht würden durch u. a. seine Teilnahme an einem Iftar-Essen am 3. September 2011.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2013 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Im Termin der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2013 ist der Kläger informativ angehört worden. Insoweit wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen auf die Protokollniederschrift.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und eines Aktenordners Behördenunterlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässig. Die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage im Sinne von § 75 VwGO liegen vor, da der Beklagte ohne zureichenden Grund über den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht in angemessener Frist sachlich entschieden hat.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -. Danach ist dem Ausländer in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Der Kläger ist mit der deutschen Staatsangehörigen ... verheiratet und sie leben in familiärer Lebensgemeinschaft. Der Kläger ist drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Er kann sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen. Es genügen Fähigkeiten, die der Definition des Sprachniveaus der Stufe A 1 der elementaren Sprachanwendung des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens des Europarats entsprechen (vgl. Ziffer 30.1.2.1 AVV zu § 30 AufenthG) und diese Mindestanforderungen erfüllt der Kläger, wie der Beklagte auch gar nicht in Abrede stellt.

Entscheidend bleibt daher die Frage, ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels (zwingend) zu versagen, wenn einer der Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG vorliegt. Im

vorliegenden Verfahren kommt ersichtlich nur der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5a AufenthG in Betracht. Danach wird in der Regel ausgewiesen, wenn der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet (die weitere Alternative der Gewaltbereitschaft greift ersichtlich nicht ein). Tatsächlich erfüllt der Kläger diese Ausweisungs Voraussetzungen nicht und liegt mithin ein Ausweisungsgrund nicht vor.

§ 54 Nr. 5a AufenthG verlangt die Feststellung einer Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Dafür reicht allein die bloße Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die ihrerseits wegen Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder der inneren Sicherheit verboten werden kann, nicht aus. Der Ausländer muss selbst eine Gefahr darstellen. Es muss eine auf Tatsachen gestützte, nicht lediglich entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts bestehen. Reine Vermutungen oder der Verdacht der Verwirklichung eines Gefährdungstatbestandes reichen für die Regelausweisung nach § 54 Nr. 5a AufenthG nicht aus. Ein anderer, weiterer Maßstab gilt im Einbürgerungsverfahren. Dort genügt die auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Annahme, dass der Ausländer Bestrebungen unterstützt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind (vgl. § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz). Schließlich muss die Gefahr i.S.d. § 54 Nr. 5a AufenthG für die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig sein (zu Vorstehendem vgl. Discher in GK-AufenthG, Stand: August 2009, Rdnr. 587 ff. zu § 54; BVerwG, Urteile vom 15.03.2005 - 1 C 26.03 -, vom 13.01.2009 - 1 C 2.08 - und vom 02.12.2009 - 5 C 24.08 - [zu § 11 StAG]; Hess. VGH, Beschluss vom 10.01.2006 - 12 TG 1911/05 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 15.09.2009 - 11 LB 487/07 -; jeweils nach juris).

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Grundsätze finden sich nach dem Inhalt der vorliegenden Behördenakte, dem Protokoll der letzten Sicherheitsbefragung vom September 2012 und unter Berücksichtigung der Mitteilungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen keine ausreichenden Hinweise darauf, dass vom Kläger eine

Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgeht.

Zwar mag davon ausgegangen werden können, dass die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG), bei der der Kläger Mitglied und für die er aktiv ist, als Organisation angesehen werden kann, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Ziele verfolgt, auch wenn der Verein in jüngerer Zeit als nicht durchgehend homogener Verband beschrieben wird, bei dem davon ausgegangen werden könnte, dass sämtliche Mitglieder bzw. Anhänger islamistische Ziele verfolgen oder unterstützen (so Hessischer Verfassungsschutzbericht 2011, bekannt gegeben im August 2012, zur Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs, S. 41; OVG Lüneburg, a. a. O., m. w. N.).

Der Kläger ist Vorstandsmitglied und in besonderem Maße aktiv durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, wie er selbst einräumt. Aber die Mitgliedschaft oder das Aktivsein reichen für die Annahme einer Gefahr, wie schon oben dargestellt, nicht aus, und für eine individuell vom Kläger ausgehende konkrete und gegenwärtige Gefahr gibt es keine Erkenntnisse.

Nach dem Inhalt der Behördenakte, der Gerichtsakte und den eigenen Erklärungen des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor Gericht steht fest, dass er als Pressereferent über Veranstaltungen der IGMG berichtet, auf solche hinweist und sonstige Öffentlichkeitsarbeit verrichtet. Nirgends aber finden sich Hinweise, dass er verbal agieren würde gegen das demokratische Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und für einen Vorrang der Scharia oder des Korans. Anlässlich seiner letzten Sicherheitsbefragung im September 2012 bekräftigt der Kläger wiederholt, dass er die Demokratie in der Bundesrepublik für gut erachte, die Scharia für ihn nur im religiösen Leben gelte und das demokratische System Vorrang genieße. Selbst wenn dies bloße Scheinbehauptungen sein sollten, dann fehlt gleichwohl andererseits jeglicher Hinweis darauf, dass der Kläger durch Handlungen oder Worte sich für eine islamische Gesellschaftsordnung engagiert, die für einen gesellschaftlichen Wandel und den Umbruch staatlicher Strukturen eintritt. Auf die gerichtliche Anfrage vom 6. August 2012 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hinsichtlich der

dem Kläger vorhaltbarer Erkenntnisse erfolgt eine Auskunft vom 17. August 2012, die ihrerseits inhaltsleer und ohne Aussagegehalt ist, indem u.a. auf die Verantwortung des Klägers für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der IGMG und dessen Kontakte zur IGMG-Zentrale in Kerpen abgestellt wird. Warum und in welcher Form diese Kontakte und Verantwortlichkeiten eine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen sollen, wird nicht erklärt.

Nichts anderes ergibt sich aus der Tätigkeit des Klägers (Herausgeber und Chefredakteur) für die in türkischer Sprache erscheinende Zeitung Hayat. Diesbezüglich nimmt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in der Auskunft vom 17. August 2012 exemplarisch Bezug auf eine Online-Ausgabe der Hayat vom Januar 2011 und Berichte über Veranstaltungen der IGMG. Das Gericht hat „online“ diese Ausgabe der Hayat, wie auch viele andere Ausgaben, in Übersetzung angesehen. Bemerkenswerte Artikel des Klägers in der Hinsicht, dass sie sich kritisch mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland auseinandersetzen oder für eine religiöse, an Koran und Sunna orientierte, Gesellschaftsordnung einsetzen würden, hat das Gericht dabei nicht gefunden. Auch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erklärt in der genannten Auskunft und auch sonst nicht, welche Publikationen der Hayat konkret sicherheitsrelevant sein sollen.

Schließlich wird dem Kläger durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vorgehalten, dass er als Redakteur für die türkische Tageszeitung Milli Gazete arbeite. Zum einen wird auch hier nicht näher ausgeführt, warum sich daraus konkret eine Sicherheitsgefahr ableiten lassen soll. Zum anderen kann nach dem Inhalt der Behörden- und Gerichtsakte nicht bestätigt werden, dass der Kläger tatsächlich als Redakteur für diese Tageszeitung arbeitet. Feststellbar ist allein, und dies bestätigt der Kläger, dass er Artikel über Veranstaltungen der IGMG verfasst und diese an verschiedene Nachrichtenmedien versendet. Dabei werden offenbar gelegentlich solche Artikel auch von der Milli Gazete veröffentlicht. Eine beständige, gegenwärtige und aktive Betätigung für die Milli Gazete lässt sich daraus nicht herleiten.

Die Mitgliedschaft des Klägers in der Islamischen Föderation Hessen (IFH) und der DITIP-Moschee belegt ebenfalls keine Gefahr im Sinne des § 54 Nr. 5a AufenthG. Bei der IFH handelt es sich um die hessische Dachorganisation von der IGMG nahestehenden Vereinen (vgl. Gutachten Deutsches Orient-Institut: Die islamische Religionsgemeinschaft Hessen und ihr Antrag zur Erteilung und Betreuung von islamischem Religionsunterricht im Lande Hessen, S. 93; Hess. VGH, Urteil vom 14.09.2005 - 7 UE 2223/04 -, juris). Sie mag unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen. Vorhaltbare Erkenntnisse hinsichtlich einer Sicherheitsgefahr finden sich im letzten Verfassungsschutzbericht 2011 nicht. Eine Mitgliedschaft in der DITIP wird kaum als sicherheitsrelevant bezeichnet werden können, nachdem diese Religionsgemeinschaft neben der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Hessen eingebunden wird in den islamischen Religionsunterricht an den Schulen (vgl. Gießener Allgemeine, 08.03.2013 „Großer Schritt zum Fach Islamische Religion“).

Abgesehen davon bleibt unverständlich, warum das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sich am 26. Januar 2012 gegenüber der Ausländerbehörde des Beklagten die Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels vorbehält, dann aber in den nächsten Monaten auch im gerichtlichen Verfahren keine konkreten Erkenntnisse hinsichtlich einer Sicherheitsgefährdung durch den Kläger vorlegt. Am 12. Dezember 2008 hat das Ministerium noch gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, dass keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen. Es wird nicht erläutert, inwiefern sich die Situation seitdem verändert haben soll. Gerichtsverwertbare Erkenntnisse wurden bis heute nicht vorgelegt. Die vom Ministerium geforderte Sicherheitsbefragung des Klägers im September 2012 hat solche Erkenntnisse nicht erbracht. Eine anderslautende Stellungnahme zu dieser Sicherheitsbefragung geben weder der Beklagte noch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ab. Auch die Auskünfte des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen (in der Behördenakte) bleiben in Bezug auf eine konkret und individuell vom Kläger ausgehende Gefahr vage.

Da auch keine Regelerteilungsvoraussetzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 AufenthG ersichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen und diesbezüglich

vom Beklagten auch nichts geltend gemacht wird, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis derzeit im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erfüllt und war der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

Weil der Beklagte unterlegen ist, hat er gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Schirra

Ausgefertigt
Gießen, 18.03.2013

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle